

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1931)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr 7.70. halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Enzyklika „Casti Connubii“ über die christliche Ehe. — Aus der Praxis, für die Praxis. — Das Verhalten der Katholiken aus den hatholischen Stammländern in der Diaspora. — Kirchenchronik. — Rezensionen. — Lourdeswallfahrt. — Inländ. Mission.

DIE ENZYKLIKA „CASTI CONNUBII“ ÜBER DIE CHRISTLICHE EHE.

Das von Pius XI. in seiner Ansprache an die Kardinäle (s. Nr. 1 der Kirchenzeitung) als Neujahrsgeschenk in baldige Aussicht gestellte Enzyklika ist nun erschienen. Sie trägt das Datum vom 31. Dezember 1930, wurde aber erst im „Osservatore Romano“ vom 9. Januar im lateinischen Originaltext publiziert. Bereits ist auch die offizielle italienische, französische und englische Uebersetzung erschienen; die deutsche dürfte nicht lang auf sich warten lassen. Für heute sei ein Auszug des Inhaltes des für die Seelsorge hochbedeutsamen Rundschreibens und die wichtigsten Stellen schon im Wortlaut geboten.

Die Enzyklika zerfällt in drei umfangreiche Teile. Einleitend spricht der Papst von der Natur und Würde der christlichen Ehe; im ersten Teil sodann von den drei Gütern der Ehe, sich anschliessend an die von St. Augustinus geprägten Worte: „Proles, fides, sacramentum“; im zweiten Teil von den Eheirrunge n und im dritten von ihren Heilmitteln.

Der erste Teil ist ein dogmatischer Traktat, der die feststehende, dem Theologen bekannte Lehre kurz zusammenfasst. Umsomehr greift der Papst dann im zweiten und dritten Teil ins volle moderne Leben hinein. Der Hl. Vater beklagt, dass in der Literatur, auf dem Theater, in Kino und Radio die christliche Ehe verhöhnt und in den Kot gezogen wird. Er brandmarkt die modernen Irrtümer, als ob die Ehe eine bloss menschliche Erfindung wäre, das Ausleben des Geschlechtstriebes das allein in der Natur Gegebene, die Zeit-, Probe- und Kameradschaftsehe. Man entblöde sich nicht, diese Gemeinheiten als Errungenschaften der modernen Kultur hinzustellen, da sie doch die zivilisierten Völker zum Ruin bringen und auf die Stufe gewisser wilder Stämme zurückwerfen müssten.

Die Verurteilung des Neomalthusianismus.

Ueber die unsittliche, absichtliche Verhinderung der Konzeption lehrt der Papst — es handelt sich zweifellos um eine feierliche Definition einer sittlichen Wahrheit —:

„Wir kommen nun zur Behandlung dessen, was den Gütern der Ehe entgegengesetzt ist. Da sind an erster Stelle die gegen das Kind gerichteten Handlungen zu erwähnen. Viele erdreisten sich, das Kind als eine unerträgliche Last der Ehe hinzustellen; die Eheleute müssten sie abzuwälzen verstehen, nicht etwa durch ehrbare Enthaltensamkeit, was ja auch in der Ehe erlaubt ist mit der Zustimmung beider Gatten, sondern durch absichtliche Verkehrung des natürlichen Aktes. Manche nehmen sich dieses lasterhafte Tun heraus, weil sie, der Sorge um das Kind, enthoben nur frei ihren Lüsten fröhnen wollen; andere entschuldigen sich, sie könnten nicht enthaltsam sein, sie könnten keine Kinder haben wegen der eigenen oder der Beschwerden der Mutter oder wegen der wirtschaftlichen Familiennot.

Aber niemals kann es einen Grund geben das, seinem Wesen nach Widernatürliche, natürlich und sittlich zu machen. Da der eheliche Akt seiner Natur selbst nach auf die Zeugung hingerichtet ist, handeln jene, die ihm bei seiner Ausübung absichtlich diese Kraft nehmen, gegen die Natur und begehren eine in sich unsittliche und verabscheuungswürdige Tat.

Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, dass nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift der Zorn der göttlichen Majestät gegen dieses entsetzliche Verbrechen sich richtet und es mit dem Tod bestraft hat“. (Gen. 38, 8—10).

„Da es nun heutzutage solche gibt, die offenbar die stets unveränderte, bis in die Urkirche zurückreichende christliche Lehre verleugnend, sich herausnehmen, in diesem Punkte eine andere Lehre feierlich vorzutragen, erklärt die katholische Kirche, der Gott selbst den Auftrag gab, die Reinheit und Ehrbarkeit der Sitten zu lehren und zu verteidigen, angesichts der herrschenden Sittenlosigkeit und zum Schutz der Ehe vor diesen Schändlichkeiten, laut durch Unsern Mund in Ausübung ihrer göttlichen Mission und verkündet neuerdings:

jeder Gebrauch der Ehe, bei dem durch menschliche Bosheit der Akt seiner zeugenden Kraft beraubt wird, verstösst gegen Gottes und der Natur Gesetz und wer eine solche Handlung zu begehen wagt, zieht sich eine schwere Schuld zu.“

Mahnung an die Seelsorger und Beichtväter.

„Deswegen 'ermahnen Wir, wie es Unsere höchste Autorität und die uns überbundene Sorge um alle Seelen gebeut, alle Beichtväter und alle übrigen Seelsorger, die ihnen anvertrauten Gläubigen bezüglich eines so wichtigen göttlichen Gesetzes nicht im Irrtum zu lassen, und vor allem sich selbst vor solchen verderblichen Lehren zu bewahren und gegen sie nicht irgendwie nachsichtig zu sein. Wenn aber ein Beichtvater oder Seelsorger — was Gott verhüten möge — die ihm anvertrauten Seelen selbst in solchen Irrtum führen oder in

ihm bestärken würde, sei es durch Zustimmung oder schuldhaftes Schweigen, so wisse er, dass er darüber Gott, dem höchsten Richter über seine Amtsverwaltung, strenge Rechenschaft ablegen muss und ihm gelten die Worte Christi: „Sie sind blind und Führer von Blinden; und wenn der Blinde dem Blinden Führer ist, so fallen beide in die Grube.“ (Mt. 15, 11).

Die Gründe, welche man zur Verteidigung des Missbrauchs der Ehe vorbringt, sind — um von Sündhaftem zu schweigen — Scheingründe oder übertrieben. Trotzdem hat die Kirche als gütige Mutter volles Verständnis und tiefes Mitgefühl für das, was die Gesundheit der Mütter und ihre Lebensgefahr berührt. Wer könnte es nicht ohne Mitleid erwägen? Und muss es nicht höchste Bewunderung hervorrufen, wenn eine Mutter mit heroischem Mut sich dem fast sicheren Tod aussetzt, um ihrem Kinde das Leben zu erhalten? Was sie in Erfüllung der Naturpflicht erleidet, kann ihr nur der allmächtige und barmherzige Gott vergelten, und er wird es nicht nur mit vollem, sondern mit überfülltem Mass tun. (Luc. 6, 38). Die Kirche weiss auch sehr wohl, dass einer der Ehegatten nicht selten die Sünde mehr erleidet als tut, wenn er aus schwerwiegendsten Gründen die Verkehrung der Ordnung zulässt, die er aber selbst nicht will, und dass er dann ohne Schuld ist, wenn er nur, der Ordnung der Liebe eingedenk, den anderen Teil vom Sündigen abzuhalten nicht unterlässt. Auch jene Gatten können nicht der Unnatur bezichtigt werden, die von ihrem Rechte auf richtige und natürliche Weise Gebrauch machen, wenn auch, sei es wegen der Zeit, in der es geschieht, oder wegen natürlichen Defekten des Körpers eine Zeugung nicht stattfinden kann. Es gibt nämlich in der Ehe sowohl als im Gebrauch der ehelichen Rechte auch sekundäre Zwecke wie die gegenseitige Hilfe, die Förderung der gegenseitigen Liebe und die Befriedigung des Geschlechtstriebes, welche Ziele anzustreben den Ehegatten durchaus nicht verboten ist, wenn nur die wesentliche Natur des Aktes und seine Hinordnung auf den Hauptzweck gewahrt bleibt.

Ebenso ergreifen uns die Klagen jener Eheleute tief, die in schwerer wirtschaftlicher Not nur mit grössten Opfern ihre Kinder ernähren können.

Man muss sich aber wohl davor hüten, dass äussere missliche Verhältnisse zu einem noch viel verhängnisvolleren Irrtum Anlass geben. Keine Schwierigkeit, mag sie so gross sein wie immer, kann von der Erfüllung göttlicher Gesetze, die etwas in sich Schlechtes verbieten, entbinden. Und in allen Verhältnissen können die Ehegatten, durch die göttliche Gnade gestärkt, ihre Pflicht erfüllen und die eheliche Keuschheit vor schwerer Makel unversehrt bewahren. Die christliche Wahrheit, die die Kirchenversammlung von Trient verkündet hat, bleibt bestehen: „Niemand darf die gewagte und von den Vätern mit dem Anathem bedrohte Behauptung aufstellen: die Erfüllung der göttlichen Gebote sei dem gerechtfertigten Menschen unmöglich. Denn Gott verlangt nichts Unmögliches. (Conc. Trid. Sess. VI., cap. 11.) Dasselbe wurde von der Kirche bei der Verurteilung der jansenistischen Irrlehre bekräftigt. (Const. ‚Cum occasione‘, vom 13. Mai 1653, prop. 1.) . . .“

Das Verbrechen der Abtreibung.

„Wir müssen aber, ehrwürdige Brüder, noch von einem anderen schweren Verbrechen sprechen, durch das dem Leben der Leibesfrucht nachgestellt wird. Die einen halten es einfach für erlaubt und dem Gutdünken der Mutter und des Vaters überlassen. Andere halten die Abtreibung für unerlaubt, wenn nicht schwerwiegendste Gründe dazu vorliegen, die sie medizinische, soziale oder eugenische „Indikation“ benennen. Sie alle verlangen, dass die staatlichen Strafgesetze, die die

Tötung der ungeborenen Leibesfrucht verbieten, diese verschiedenen Indikationen anerkennen und straffrei erklären. Ja, manche verlangen sogar, dass der Staat diesen mörderischen Operationen, die leider manchenorts sehr oft vorgenommen werden, noch seine Hilfe leiste. Was die sog. „medizinische“ und „therapeutische“ Indikation anbelangt, haben Wir schon gesagt, wie grosses Mitleid Wir für die Mutter empfinden, der bei der Erfüllung der natürlichen Pflicht schwere gesundheitliche Schäden und selbst der Tod droht. Aber welcher Grund könnte je die direkte Tötung eines Unschuldigen rechtfertigen? Denn darum handelt es sich hier. Mag es der Mutter oder dem Kinde angetan werden: es verstösst gegen Gottes Gesetz und die Stimme der Natur: „Du sollst nicht töten!“ (Exod. XII., 13; vgl. Dekrete des S. Officium vom 4. Mai 1898, 24. Juli 1895, 31. Mai 1884). Beider Leben ist gleich heilig und niemandem, auch der öffentlichen Obrigkeit nicht, ist es erlaubt, es zu vernichten. Eine grosse Torheit ist es, dafür gegen Unschuldige das Blutrecht des Staates anzurufen, das nur gegen Verbrecher gilt. Und ebenso gilt hier nicht das Recht der blutigen Verteidigung gegen den ungerechten Angreifer (denn wie kann man ein unschuldiges Kind einen ungerechten Angreifer nennen?). In unserem Falle kann auch keineswegs das sog. „Recht der Notwehr“ angerufen werden, das selbst für die Tötung eines Unschuldigen geltend gemacht werden will. Rechtschaffene und erfahrene Aerzte werden sich also um die Erhaltung des Lebens beider, sowohl der Mutter als des Kindes, bemühen. Andererseits würden sich jene Aerzte ihres edlen und lobwürdigen Berufes und Namens unwürdig erweisen, die, von falschem Mitleid bewogen, oder unter dem Vorwand, ihren ärztlichen Beruf ausüben zu müssen, einem der beiden nach dem Leben trachten würden.“

Gegen den falschen Eugenismus.

„Was sodann die soziale und die eugenische Indikation anbelangt, so können sie mit erlaubten und ehrbaren Mitteln und in bestimmten Schranken in Betracht gezogen werden. Aber, wenn der Not, auf die sich diese Indikationen berufen, durch die Tötung der Kinder gesteuert werden wollte, so würde das der Vernunft und dem göttlichen Gesetz zuwider sein, das auch der Apostel verkündet hat: ‚Man darf nicht Schlechtes tun, um Gutes zu erreichen.‘ (Rom. 3, 8). Die Regierungen und Gesetzgeber der Völker dürfen nicht vergessen, dass es Pflicht der öffentlichen Gewalt ist, mit geeigneten Gesetzen und unter Strafanordnung das Leben der Unschuldigen zu verteidigen. Und das umso mehr, je weniger jene, deren Leben gefährdet ist, imstande sind, sich selber zu verteidigen, und darunter müssen vor allem die Kinder unter dem Mutterherzen gerechnet werden. Wenn die Regierungen diese Geschöpfe nicht nur nicht schützen, sondern sie mit Gesetzen und Dekreten den Händen der Aerzte oder anderer überlassen oder vielmehr überliefern, damit sie getötet werden, so mögen sie daran denken, dass Gott Richter und Rächer des unschuldigen Blutes ist, das von der Erde zum Himmel schreit. (cf. Gen. 4, 10.)

Es gibt allzu eifrige Eugeniker, die sich nicht damit begnügen, hygienische Räte zu erteilen, die geeignet sind, die Gesundheit und die Lebenskraft der Nachkommenschaft zu fördern — was ja ganz berechtigt und vernünftig wäre — sondern sie setzen die Eugenie über alle anderen Zwecke, selbst höchster Natur. Sie fordern von der öffentlichen Gewalt, dass sie allen die Ehe verbiete, die nach ihren wissenschaftlichen Methoden und Konjekturen, wahrscheinlich erblich belastete, minderwertige Kinder auf die Welt setzen werden, auch wenn sie an sich ehefähig sind. Sie wollen sogar, dass solche Menschen gesetzlich selbst gegen ihren Willen durch ärztlichen Eingriff ihrer natürlichen

Zeugungsfähigkeit beraubt werden sollen, und das nicht nur etwa zur blutigen Bestrafung eines Verbrechens oder zur Verhinderung weiterer Verbrechen. Es würde damit der Staatsgewalt gegen Recht und Billigkeit eine Macht eingeräumt, die sie niemals besass und von Rechts wegen nicht haben kann. Alle, die so denken, vergessen, dass die Familie heiliger ist als der Staat, und dass die Menschen nicht in erster Linie für die Erde und diese Zeitlichkeit, sondern für den Himmel und die Ewigkeit geboren werden. Und es ist wahrlich nicht berechtigt, Menschen, die sonst zur Ehe fähig sind, die aber auch bei Anwendung aller Sorge und Umsicht voraussichtlich nur eine minderwertige Nachkommenschaft haben werden, wenn sie sich verheiraten, deswegen einer schweren Schuld zu bezichtigen; freilich wird ihnen oft von einer Heirat abzuraten sein.

Die staatlichen Behörden haben keine direkte Gewalt über die Glieder der Staatsangehörigen; sie können deshalb die körperliche Unversehrtheit, wo keine Schuld vorhanden und kein Grund zu blutiger Strafe vorliegt, keinesfalls direkt verletzen oder antasten, nicht aus eugenischen noch aus sonstigen Gründen. Die christliche Lehre und die Vernunft lehren, dass übrigens auch die Privatpersonen über die Glieder ihres Körpers nur zu deren natürlichen Zwecken verfügen dürfen; sie dürfen sie nicht verstümmeln oder anderswie zu ihren natürlichen Funktionen unfähig machen, es sei denn das Wohl des ganzen Körpers könnte anders nicht gewahrt werden.“*

Vom übrigen, noch sehr umfangreichen Inhalt der Enzyklika können wir zur vorläufigen Information nur die Hauptgedanken herausheben. Der Papst wendet sich insbesondere gegen eine dreifache, falsche Emanzipation der Frau in physiologischer (sexuelle Ungebundenheit, selbst bei der verheirateten Frau), ökonomischer (radikale Gütertrennung) und sozialer (Ablehnung der Haushalt- und Kindersorgen) Beziehung. Damit will der Papst aber keineswegs die Persönlichkeitsrechte der Frau und ihre Menschenwürde leugnen; und auch in den ehelichen Rechten ist sie dem Manne völlig gleichgestellt. Es ist Pflicht des Staates, die moderne erwerbende Frau ihrer natürlichen Bestimmung als Familien- und Hausmutter durch eine den neuen Verhältnissen angepasste soziale Gesetzgebung zu erhalten. Der Hl. Vater verurteilt ferner die Ehescheidung, die Zivilehe, die gemischten Ehen; es werden da in moderner Form Gedanken ausgeführt, die schon in der Enzyklika „Arcanum“ Leos XIII. in mehr philosophisch-theologischer Fassung dargelegt sind. — Im dritten Teil des Rundschreibens spricht der Papst schliesslich von den Heilmitteln gegen die modernen Eheirrtümer. Solche sind: ein praktisches christliches Leben, öfterer Empfang der hl. Sakramente, Gehorsam gegen die Kirche, ihre Wegleitung und Vorschriften, sorgfältiger Unterricht der Gläubigen über die Ehe und die Ehepflichten, so dass sie aus eigener Initiative eine katholische Aktion gegen die modernen Eheirrtümer entfalten. Tief muss den Gläubigen besonders die Würde und Sakramentalität der christlichen Ehe eingepägt werden. Wichtig ist eine gute Vorbereitung auf die Ehe, kluge Vorsicht in der Auswahl des Lebensgefährten. Zum Schlusse

* Damit sind die im Artikel „Zur Frage der Sterilisierung von Geisteskranken“ (s. Nr. 1, 1931 dieser Zeitschrift) zurückgewiesenen Irrtümer, schneller als man wohl glaubte, von der höchsten kirchlichen Autorität verurteilt worden. D. Red.

findet der Hl. Vater überaus warme Worte zu gunsten der sozialen Sorge für die Familie, bez. der Wohnungsfrage, Unterstützung armer und kinderreicher Familien, gerechter Lohn, der zum Unterhalt der Familie ausreicht, Sparkassen. Staat und Kirche müssen in dieser sozialen Arbeit Hand in Hand gehen.

V. v. E.

Aus der Praxis, für die Praxis. Männerapostolat und Beichtkonkurstage.

Nach Besprechungen mit verschiedenen Welt- und Ordenspriestern glaube ich den Confratres einen Dienst zu leisten, wenn ich die Beobachtungen und Erfahrungen über diesen Punkt an die Oeffentlichkeit bringe.

Die Männer jeden Monat in grosser Zahl am Tisch des Herrn zu sehen, ist eine der grössten Seelsorgerfreuden. Man sagt: Wer die Jugend hat, der hat das Alter. Hier kann man sagen: Wer die Männer hat, der hat die Pfarrei; denn wenn die Männer tüchtig mitmachen, wollen die Frauen nicht zurückstehen, was man umgekehrt nicht immer sagen kann. Eine Gruppe angesehener, tiefgläubiger Männer kann manche Lauen und Schwachen aus der Männerwelt mit sich reissen. Darum ist das Männerapostolat wirklich ein Segen für die Pfarrei, wo es sich mit seiner monatlichen Kommunion durchführen lässt.

Man darf dabei aber einige praktische Rücksichten nicht ausser acht lassen: Diese Männer wollen beichten, bevor sie kommunizieren. Es werden aber auch von diesen Wackeren nie alle beim Ortspfarrer beichten wollen, besonders wenn die Pfarrei klein und nur ein Seelsorger am Platze ist. Will man den Männern die monatliche Kommunion ermöglichen, dann muß man ihnen deshalb auch die monatliche oder doch öftere freie Beichtgelegenheit verschaffen. Da bleibt nichts anderes übrig, als auf den Apostolatssonntag für gewöhnlich eine Aushilfe im Beichtstuhl zu bestellen. Mancherorts helfen sich die Nachbarseelsorger gegenseitig aus.

Nun steht aber ein sehr wichtiger Punkt in Frage: Nicht wenige Pfarreien haben bisher ihre regelmässigen grossen Beichttage gehabt, wo ein Ordensmann oder zwei ihre 8—10 Stunden beichtgehört haben. Da ist denn allemal ein eigentlicher Zug zum Beichtstuhl in die Pfarrei gekommen, dem auch weniger eifrige Männer Folge geleistet haben. — Jetzt, wo die Mitglieder des Männerapostolats immer am gleichen Sonntag im Monat zu den Sakramenten gehen, kommen natürlich die Mitglieder des Apostolates nicht gleich wieder zur Beicht, wenn das Männerapostolat nicht auf den grossen Beichttag angesetzt wurde. Die Folge: Es ist kein Zug mehr zum Beichtstuhl; die weniger eifrigen Männer bleiben daheim, weil sie nicht allein zur Kommunion gehen wollen; die andern bleiben daheim, weil sie gerade am letzten Sonntag gebichtet haben oder in 8—14 Tagen wieder gehen werden. Da ist es nun nach Aussage von alten Aushilfspriestern oft jämmerlich zu sehen, wie in Kirchen, wo der Pater früher bis spät abends nicht aus dem Beichtstuhl kam, ihn jetzt nur noch wenige Männer in Anspruch nehmen.

Wäre hier nicht eine andere Lösung möglich? Die Kirchenzeitung öffnet sicher gerne ihre Spalten zu einer

seelsorglichen Aussprache. Ich teile die Ansicht jener, die sagen: Wir müssen die grossen Beichttage unbedingt zu halten suchen und die Beichtgelegenheit für das Männerapostolat möglichst auf diese Tage verlegen. Ähnlich könnte und sollte man bisweilen wenigstens bei den Generalkommunionen der übrigen Stände verfahren, in den Land- und kleinern Stadtgemeinden. S. M.

Ad memoriam: Die Weltgebetsoktav

für die Wiedervereinigung der getrennten Christen und die Einverleibung der Nichtchristen in die katholische Kirche möge in allen Kirchen vom 18. bis 25. Januar gehalten werden. Gebetsformulare gratis erhältlich vom Kapuzinerkloster Schwyz. -s-

Das Verhalten der Katholiken aus den katholischen Stammländern in der Diaspora.

Von J. H., Landkaplan.

(Schluss.)

2. Die Krise im sittlichen Leben.

Die sittliche Frage ist eine religiöse Frage, und wir können die beiden Fragen nicht scheiden. Wir hätten diesen zweiten Teil auch an erster Stelle behandeln können, denn nur zu oft geht der sittliche Schiffbruch der Krise im Glauben voraus. Was unter 1. ausgeführt wurde, gilt in starkem Masse auch für das sittliche Verhalten der zugezogenen Katholiken in der Diaspora. Es ist oft erschreckend schlecht und bringt sowohl den katholischen Stammländern als der katholischen Religion überhaupt wenig Ehre ein. Woher das?

Es ist ohne weiteres klar, dass auch die Katholiken in den Stammländern unter den Folgen der Erbsünde leiden, dass auch für sie das Leben ein fortwährender Kampf ist, und dass hier wie anderswo religiöse Betätigung mit sittlicher Integrität nicht immer identisch ist. Aber auch solche, die daheim ein unbescholtenes Leben führten, verlieren in der Fremde oft überraschend schnell den Halt. Zeugnis dafür sind die vielen Mischehen, die rein zivil geschlossenen „Ehen“, die nichtkatholisch eingegangenen „Ehen“, wo ein Teil aus katholischer Gegend stammt, der daheim zu keiner Klage Anlass gab.

Wir betonen hier die Gefahr der plötzlichen Freiheit, zu deren weiser Benützung diese Leute zu wenigerzogen sind und zum Teil nicht genügend erzogen werden können. Daheim waren sie unter den Augen der Eltern, der Erzieher, der Bekannten. Die Menschenfurcht hat sich hier oft zum Guten ausgewirkt, indem viele gerade durch die Furcht vor dem Gerede vor manchem Fehltritt bewahrt wurden. Und wenn auch das schlechte Beispiel nicht fehlte, so wurde daheim die Sünde doch stets Sünde genannt. Die Vergnügungsanlässe gingen meistens nicht allzuweit über die Grenzen des Schicklichen hinaus, so dass man sich gewohnt war, so ziemlich überall mitzumachen, zumal die Gelegenheiten zum Vergnügen nicht sehr häufig waren und auf gewisse Anlässe und Zeiten beschränkt waren.

Und nun kommen diese Leute, die sich auch im sittlichen Leben vom Strome tragen liessen, in die Stadt mit

ihren gefährlichen Gelegenheiten, mit ihren ungewohnten Reizen, mit ihren pikanten Geheimnissen. Sie sehen die Stadt von Anfang an von der Seite, die zum Wort geführt hat: Gott schuf das Land, der Mensch die Stadt. Nun wissen sie sich den Augen plötzlich fern, die sie bis anhin immer wieder vom Schlechten zurückhielten. Sie sind plötzlich frei geworden, ohne zur Freiheit erzogen zu sein. Da werden jene, welche nur aus Rücksicht auf Vorgesetzte und Mitmenschen ein anständiges Leben geführt haben, ohne lange Kämpfe erliegen. Aber auch jene, welche sich der wahren Tugend beflissen haben, tun schwer, dieses gewohnte gute Leben unter diesen ganz andern, viel schwierigeren Umständen weiterzuführen. Ihre Tugend ist noch nicht genügend erprobt worden. (Man wird dem Landseelsorger nicht zumuten, dass er zum Zwecke der Festigung im Guten seine Leute absichtlich in ein gefährliches Milieu hineinstellt und Experimente wagt, die er weder vor Gott noch vor den Menschen verantworten könnte!) Zu den Stürmen der Seele kommen die erwähnten Einflüsse der Stadt. Die Gelegenheit ist da, die sich daheim so wenig geboten hat. Die verdorbene Natur wirkt mit. Wir erinnern auch an den starken Gefühlseinschlag der Bergvölker, an ihr ohnedies heisses Blut, das ihnen die Tugend doppelt schwer macht. „Nur einmal sehen, wie es ist.“ Und dieses „einmal“ wird der Anfang einer schlechten, ärgerlichen Lebensführung. Und der Umstand, dass sie die katholische Luft der Pfarrei nicht aufsuchen, trägt ein übriges dazu bei.

Was kann der Landseelsorger tun? Einmal muss ohne Zweifel jene Tugend gepflanzt und gefördert werden, die nicht der Menschen wegen, sondern Gottes wegen geübt wird. Gefährlich ist es, die natürlichen Furchtmotive allzu stark zu betonen, d. h. in der Rücksicht auf die Mitmenschen, in der Angst vor Schande und Unehre, in der Androhung öffentlicher Zurechtweisung die besten Stützen der Sittlichkeit in der Gemeinde zu sehen und stets gleich die Volksmeinung zu Hilfe zu rufen. Solche Motive — abgesehen von ihrem geringen innern Wert — verlieren in der Fremde sogleich zum grossen Teil ihre Wirkkraft. Aber auch in der Betonung der übernatürlichen Furchtmotive ist eine gewisse Vorsicht am Platze. Man soll sich zwar nicht davor scheuen, die letzten Dinge den Christen immer wieder in Erinnerung zu bringen. Diese Wahrheiten sind gewissermassen der Pflug, mit dem das harte Erdreich der Seele aufgerissen wird. Aber mit dem Aufackern ist es nicht getan. Es muss die weitere unerlässliche Arbeit dazu kommen: das Säen. Das Saatgut sind die positiven, dem neuen Testamente eigentümlichen, übernatürlichen Wahrheiten. Es muss den Leuten in Fleisch und Blut übergehen, welches Glück es ist, katholisch zu sein, welche Ehre es ist, Gott zum Vater zu haben, welches Gut, die Seele rein und unversehrt durch die Gefahren der Welt hindurchzuretten. Eine auf diese Wahrheiten gegründete Moral wird auch in der Fremde viel eher standhalten.

Wertvoll wird immer die Anmeldung der Fortziehenden beim Seelsorger des neuen Domizils sein. Sie ersetzt freilich die oben angetönte Arbeit nicht, aber sie ist ohne Zweifel ein kostbares Hilfsmittel. Denn sie ermöglicht es dem Diasporaseelsorger, die Ankömmlinge sofort dem katholischen Milieu zuzuführen, dessen sie so sehr bedür-

fen und das sie in den Organisationen der Diasporapfarrei finden.

Wertvoll ist ferner, wenn der Priester der Heimatgemeinde durch die Presse, event. durch das Pfarrblatt mit den Auswärtigen in Fühlung bleiben kann. Die stete Erinnerung an die Heimat und an das viele Gute, das sie dort empfangen haben, wird doch viele vor manchem leichtfertigen Schritt zurückhalten. Auch bei Fehlritten werden sich so diese katholischen Christen leichter wieder zu Gott zurückfinden. Der Krankenseelsorger eines grossen Spitals hat unlängst zu meinem freudigen Erstaunen geäussert, dass er sich jedesmal freue, wenn Kranke aus unserer fast ausschliesslich katholischen Gegend stammen. Er habe die Erfahrung gemacht, dass sie fast stets bei Gefahr die Sterbesakramente sehnlich wünschen. „Das Katholische liegt ihnen eben im Blut.“

Zum Schluss! Die wichtige Frage hat uns bewogen, zur Feder zu greifen. Wir machen nicht Anspruch darauf, vollständig zu sein, es wäre dies bei der weitschichtigen Frage ein undurchführbarer Vorsatz gewesen. Ohne Zweifel sehen andere besser und deutlicher den Punkt, wo die Seelsorge immer aufs Neue einsetzen muss, um die genannten betäubenden Erscheinungen aufzuhellen. Mancher lieber Mitbruder wird auch über reichlicheres Material in dieser Frage verfügen, das ihm die Erfahrung zugetragen hat. Mag er davon in der „Kirchenzeitung“ weiteren Kreisen das eine oder das andere mitteilen. Es dürfte auch das gegenseitige Vertrauen zwischen Landseelsorgern und Stadtseelsorgern fördern, wenn diese sehen, mit welchen oft wenig beachteten Schwierigkeiten ihre Mitbrüder auf dem Lande zu kämpfen haben, und es mag daraus auch hervorgehen, dass der Vorwurf unverantwortlicher Saumseligkeit und Gemächlichkeit oft unangebracht ist.

Kirchen-Chronik.

Tessin. Almanacco dell' Adula. Das national-irredentistische Tessiner Blatt „Adula“ hat in Varese einen Kalender („Almanacco della Svizzera Italiana“) drucken lassen, der u. a. schwere Beleidigungen des Tessiner Klerus enthält und die Loslösung des Tessin von den Diözesen Como und Mailand durch die Konvention des Hl. Stuhles mit dem schweizerischen Bundesrat von 1888 bedauert. Sie stellt die Tessiner Geistlichkeit als unkultiviert hin; sie habe ihre „romanità“ verloren, seit der Trennung vom Mailänder „centro di pietà, di dottrina, di italianità“. — Mgr. Aurelio Bacciarini, Apostolischer Administrator des Tessin, hat ein flammendes Protestschreiben wider diese „enormen, hasserfüllten Falschheiten“ gegen seinen Klerus und die schweizerische Heimat, an das Luganeser Domkapitel gerichtet. Das Kapitel machte den Protest zum seinigen und sandte ihm dem „Giornale del Popolo“ zur Veröffentlichung. — Bundesrat Motta hat Mgr. Bacciarini ein zustimmendes Telegramm gesandt. Auch der „Osservatore Romano“ weist die Schreibereien des „Almanacco“ als „vulgäre Lügen“ zurück.

Personalnachrichten.

HH. Anton Bürge, Vikar in Oberdorf (Solothurn), wurde zum Pfarrer von Blauen (Berner Jura) gewählt. — HH. Alois Huber hat auf die Pfarrei Wislikofen

(Aarg.) resigniert. — HH. Aug. Quenet, Pfarrdekan von St. Ursanne, wurde zum Ehrenchorherr der Abtei St. Maurice ernannt; dieselbe Ehrung wurde auch dem Bischof von Lausanne-Genf-Freiburg, Mgr. Besson, zuteil. — HH. Dr. Leo Häfeli, Pfarrer von Baden und Privatdozent an der philosophischen Fakultät der Zürcher Universität, hat wegen Arbeitsüberhäufung als Bezirksschulinspektor und Feldprediger des Infanterieregiments 48 resigniert. — Mgr. Dr. Krieg, Kaplan der päpstlichen Schweizergarde, ist zum Hausprälaten ernannt worden. (Dem so Geehrten war das Pfarrektorat der Kathedrale von St. Gallen angeboten worden; er blieb aber auf besonderen Wunsch des Hl. Vaters in Rom. — HH. Dr. Hörler, Vikar an St. Maria, Neudorf-St. Gallen, wurde zum Pfarrer von Ragaz gewählt. — HH. Ambros Pfiffner, seit 30 Jahren Pfarrer von Uznach, hat resigniert. V. v. E.

Rezensionen.

Funk-Bihlmeyer, **Kirchengeschichte**. II. Teil: Das Mittelalter. Paderborn, Schöningh, 1930. XII u. 384 S. Brosch. M. 9.—, geb. M. 11.—.

Das auf 3 Bände berechnete Geschichtswerk von Bihlmeyer, hervorgegangen aus dem einbändigen Lehrbuch der Kirchengeschichte des Tübinger Professors F. X. Funk, ist von mir schon beim Erscheinen des ersten Teiles (1926) in der Schweiz. Kirchenzeitung (1927, Nr. 40) besprochen und warm begrüsst worden. Leider liess der zweite Band etwas lange auf sich warten und es ist zu wünschen, dass der dritte, abschliessende rascher nachfolgt. Denn erst dann kann man das Werk den Theologiestudierenden und allen Interessenten zur Anschaffung empfehlen.

Was schon dem I. Teile (Das christliche Altertum) nachgerühmt werden konnte, ausserordentliche Reichhaltigkeit des Stoffes bei schärfster Prägnanz der Darstellung, vortreffliche Methode und daher Uebersichtlichkeit, strenge Objektivität und sorgfältige, auf den neuesten Stand gebrachte Literaturangaben, das zeichnet auch den eben erschienenen zweiten Band aus. Man lese nur z. B. die Bemerkungen S. 235 f. über die Aristotelische Schriftenüberlieferung und die Scholastik oder (S. 295 f.) über den Berner Jetzer-Prozess nach und man wird die erwähnten Vorzüge sofort bestätigt finden. So ist denn auch der zweite Band, das Mittelalter von der Missionierung der Germanen bis zu den Renaissancepäpsten einschliesslich umfassend, als abgeschlossenes Ganze für sich wieder sehr zu begrüssen. W. Sch.

40. Schweizer Jubiläums-Pilgerfahrt nach Lourdes vom 28. April bis 6. Mai 1931.

Mit speziellem Segen des Hl. Vaters und dem Protektorate der Hochwst. Bischöfe der Schweiz.

Die 40. schweizerische Jubiläums-Pilgerfahrt nach Lourdes, unter der geistlichen Leitung von H.H. Pfarrer Oberholzer, Bazenheid, und organisiert von Louis Ehrli, Redaktion und Verlag des „Lourdes-Pilger“, Sarnen, geht am 28. April nächsthin von St. Gallen über Zürich, Olten, Bern, Genf, Lyon, Cette, Toulouse ab und kommt am 29. April gegen Abend in Lourdes ohne Wagenwechsel an, somit nur eine Nachtfahrt. Man verweilt daselbst 6 Tage und wird am 6. Mai wieder in der Schweiz sein. Auf der Hin- und Rückfahrt wird unterwegs in einer grösseren Stadt ein längerer Aufenthalt stattfinden, um den Pilgergottesdienst abzuhalten und die Stadt zu besichtigen.

Die Preise für die Bahnbillette Lourdes retour betragen, wenn keine aussergewöhnlichen Verhältnisse eintreten, in Schweizerfranken:

	3. Kl.	2. Kl.	1. Kl.
Ab St. Gallen bis Wil	Fr. 90.—	151.—	218.—
Ab Wil	„ 89.—	148.—	216.—
Ab Winterthur	„ 88.—	147.—	214.—
Ab Zürich	„ 85.—	144.—	210.—
Ab Olten	„ 81.—	139.—	201.—
Ab Bern	„ 77.—	132.—	192.—
Ab Fribourg	„ 75.—	129.—	189.—
Ab Lausanne	„ 71.—	122.—	183.—

Preis der Verpflegung für die ganze Dauer des Aufenthaltes in Lourdes, inbegriffen Trinkgelder in den Hotels, beträgt in einem Hotel 1. Ranges Fr. 120.—, 2. Ranges Fr. 68.—, 3. Ranges Fr. 51.—. Das Logis wird für sämtliche Teilnehmer des Pilgerzuges vom Pilgerkomitee besorgt.

Die Anmeldungen für diese Pilgerfahrt haben auf einem speziellen Anmeldeschein zu erfolgen. Solche Anmeldescheine können bezogen werden vom H.H. Pfarrer Rob. Oberholzer, Pilgerdirektor, Bazenheid, Toggenburg, und vom Organisator Louis Ehrli, Verlag des „Lourdes-Pilger“, in Sarnen, Obwalden. — Für Kranke sind vom Organisator spezielle Anmeldescheine zu verlangen.

Die Pilger aus den deutschsprechenden Gegenden des Kantons Freiburg mögen sich betreffend Anmeldeschein und Anmeldungen an H.H. Pfr. Schmutz in Wünnewil wenden, und diejenigen aus dem deutschsprechenden Wallis an H.H. Domherr Imesch in Sitten.

Die Anmeldungen sind bis spätestens am 15. März 1931 an den Organisator Louis Ehrli in Sarnen einzusenden.

Sollte jemand im letzten Moment die Pilgerfahrt nicht mitmachen können, so wird der einbezahlte Betrag wieder retour erstattet.

Milde Gaben für arme und kranke Pilger möge man an den Direktor, H.H. Pfr. R. Oberholzer, Bazenheid, oder an den Organisator Louis Ehrli in Sarnen senden.

Schweizerbürger und -bürgerinnen benötigen keinen Reisepass, da vom Pilgerkomitee ein Kollektivpass besorgt wird.

Der Pilgerdirektor:

Robert Oberholzer, Pfarrer, Bazenheid.

Der Organisator:

L. Ehrli, Verlag des „Lourdes-Pilger“, Sarnen.

Inländische Mission.

A. Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag:	Fr.
Kt. Aargau: Fischbach-Göslikon 67; Brugg 250; Mellingen, a) von Herrn E. D. K. 23, b) von N. G. 5; Baden, Weihnachtsgabe eines guten Mütterleins 20; Brugg Gabe von Fam. B. 5; Jonen 100; Schneisingen 150; Wettingen, Hauskollekte, I. Rate 1,100		214,759.30
Kt. Appenzell A.-R.h.: Teufen, a) Kollekte 50, b) vom Kath. Volksverein 20, c) vom Mütterverein 20, d) von der Jungfrauen-Kongregation 20, e) Gabe von Witwe Emma Weisshaupt sel. 20, f) von zwei Ungenannten je 5 = 10		1,722.—
Kt. Baselland: Von Ungenannt aus Baselland 100; Sissach, Hauskollekte 242; Binningen, Weihnachtsgabe 45; Therwil, Hauskollekte 244.25; Münchenstein, Hauskollekte, Nachtrag 17; Aesch, Kirchengemeinde 50		698.25
Kt. Baselstadt: Riehen, Sammlung		150.—
Kt. Bern: Soyhières 100; Saignelégier 154; Montignez 31.50; Burgdorf, Kollekte 300		588. 0
Kt. Glarus: Näfels, von Ungenannt		10.—
Kt. Graubünden: Zuoz, Hauskollekte 250; Alvaneu 60; Tavetsch, Hauskollekte 140; Trimmis 111		561.—

	Fr.
Liechtenstein: Schellenberg	33.—
Kt. Luzern: Luzern, a) Gabe von Ungenannt 500, b) Gabe von Fräulein P. Sch. 10, c) aus einem Trauerhause 50; Hohenrain, Hauskollekte 575; Buttisholz, Hauskollekte 434; Geiss, Hauskollekte 170; Uffikon, Hauskollekte 225; Weggis, Kollekte durch die Marienkinder 650; Grossdietwil, Hauskollekte 1,100; Kleinwangen 540; Schüpfheim, Hauskollekte (dabei Fr. 100 von den Erben der Witwe Schmid-Müller Moosmatte) 1,250, Adligenswil, Hauskollekte 360; Udligenswil Hauskollekte 250; Ebikon, II. Rate 71.80; Kriens, Hauskollekte 1,000; Eschenbach, Hauskollekte (dabei Einzelgaben von M. W. 100, von Fr. S.-S. 100, aus Trauerhäusern 30) 1,240	8,425.80
Kt. Nidwalden: Stans, Kaplanei Ennetmoos St. Jakob 56; Dallenwil, a) Hauskollekte 365, b) Filiale Wiesenberg, Nachtrag 2; Ennetbürgen 130	553.—
Kt. Obwalden: Engelberg, a) Pfarrei 400, b) löbl. Kloster 200; Sarnen, Hauskollekte 2,500	3,100.—
Kt. Schwyz: Arth, Hauskollekte, Nachtrag 400; Unteriberg, Hauskollekte 350; Siebnen, a) Nachtrag, Gabe von Fam. Ratscherr Rüttimann 50, b) Stiftungen (von Herrn Kantonsrat Düggein sel. 100, Frau Marie Bruhin-Diethelm sel. 20, Jungfrau Marie Ant. Düggein sel. 5, Jungfrau Marie Ziltener sel. 5, Hrn. Josef Schwyter-Hegner sel. 2) 132; Reichenburg, II. Rate 750; Riemenstalden 50; Schwyz, Hauskollekte 2,541; Galgenen, a) Hauskollekte, II. Rate 395, b) Stiftung von Magdalena Diethelm-Knobel 50; Lachen, a) Kollekte 1,000, b) Stiftung von Herrn Alb. Bucher 10	5,728.—
Kt. Solothurn: Wangen b. O. 70; Hägendorf 100; Olten, Hauskollekte 1,000; Himmelried 17; Balsthal, von Ungenannt 5	1,192.—
Kt. St. Gallen: Rorschach, Hauskollekte (dabei Einzelgaben von F.-M. 100, von G.-A. 100, Legat von F. K. 200) 3,200; Uznach, Legat von Ungenannt durch die Benediktiner Mission 100	3,300.—
Kt. Tessin: Bellinzona, deutsche Kolonie	100.—
Kt. Thurgau: Hüttwilen, Nachtrag 3; Bischofszell 530; Lommis 110; Eschenz, Sammlung 300; Arbon, Nachtrag 10	953.—
Kt. Uri: Schattdorf, Hauskollekte 313; Wassen, Hauskollekte durch die Jungfrauen-Kongregation 250	563.—
Kt. Wallis: Massongex 20; Obergesteln 10; St. Maurice 175; Martinach, Gabe von Herrn Advokat Coquoz 100; Plan-Conthey 20; Saas-Grund 30	364.—
Kt. Zug: Zug, Kaplanei Oberwil, Hauskollekte, I. Rate 300; Neuheim, Nachtrag 20; Steinhäusern, Nachtrag 5; Cham, Gabe von Ungenannt 20; Oberägeri, Legat von Fräulein Adelheid Hotz sel., Griesgruben 100	445.—
Kt. Zürich: Horgen 500; Altstetten, Nachtrag 31.50; Kollbrunn, Beitrag des Müttervereins 10; Hinwil, Hauskollekte 230	771.50
Total:	Fr 244,157.35
B. Ausserordentliche Beiträge.	
Uebertrag:	Fr. 111,259.45
Kt. Aargau: Vergabung von Ungenannt im Frickthal, mit Rentenauflage	6,000.—
Kt. Freiburg: Vergabung von ungenanntem Geistlichen in Freiburg, mit Nutzniessungsvorbehalt	490.—
Total:	Fr. 117,749.45
C. Jahrzeitstiftungen.	
Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Muri, mit jährlich zwei hl. Messen in Lenzburg	Fr. 300.—
Zug, den 10. Januar 1931.	
Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer.	

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 1/2 Cts.
 Halb jährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
 Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
 INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAGMORGEN

Einsatzkerzen für Kerzenhalter „Immergrad“
 müssen genau in die Rohre passen, wenn sie zuverlässig brennen sollen. Nur gut ausprobierte Rohrkerzen werden zur Zufriedenheit brennen. Bei Bestellung geif. Länge und Dicke der Kerzenhalter angeben.

Abtropfende Altarkerzen

brennen ungleich herunter. Zudem geht abtropfendes Wachs verloren, wodurch die Kerzen eher abbrennen. Probieren Sie daher meine Altarkerzen. Sie werden nach besonderem Verfahren hergestellt. Dadurch tropfen sie nicht ab und Sie werden damit zufrieden sein.

Brennt Ihr Ewiglichtoel zuverlässig?

Nicht jedes Oel brennt gut. Entweder ist es nicht für diesen Zweck bestimmt, oder es verliert mit der Zeit die Brennkraft. Versuchen Sie daher mein Ewiglichtoel. Ein Jahr gelagertes Oel dieser Qualität brennt noch tadellos.

Kerzenabfälle und Tropfwachs

kaufe ich stets jedes Quantum. Für den jeweil. Betrag liefere ich wieder Kerzen.

M. Herzog, Wachskerzen-Fabrik, Sursee

Jubiläums-Pilgerfahrt nach Lourdes

unter Protektorat und Führung der Hochw. Bischöfe der Schweiz.
 Die 40. Schweizerische Pilgerfahrt nach Lourdes für **Gesunde und Kranke**, findet vom 28. April bis 6. Mai 1931 statt.

Für alle weiteren Auskünfte verlange man sofort Prospekte. Anmeldeformulare und Prospekte können bezogen werden vom hochw. Herrn Pilgerdirektor Pfarrer **Robert Oberholzer**, Bazenheid, St. Gallen und vom Organisator, **Louis Ehrli**, Verlag des Lourdes-Pilger, Sarnen (Obwalden).
 Schluss der Anmeldefrist 15. März 1931. Die Pilgerleitung.

M. Staub, Neuenhof (Aarg.)

Tailleur und Sigrüst

empfeilt sich nach mehrjähriger Praxis den HH. Geistlichen zur Anfertigung von Priester-



kleidern, wie Soutanen, Soutanellen, Gehröcke, Ueberzieher, zu vorteilhaften Preisen

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
 Paramente, Vereinsfahnen,
 kirchl. Gefässe und Geräte,
 Kirchenteppiche, Statuen,
 Kreuzwege, Gemälde,
 REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

Telephon Nr. 709
 Postcheck - Konto VII / 128

DRUCK

jeder Art u. Auflage, Rotationsdruck,
 sowie feinsten Akzidenzdruck liefern
 schnellstens u. zu massigen Preisen

RÄBER
 & CIE. / LUZERN

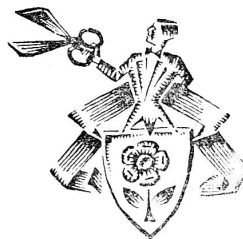
SACHEN



Venerabili clero

Vinum de vite me-
 rum ad ss. Euchari-
 stiam conficiendam
 a s. Ecclesia prae-
 scriptum commenda-
 Domus

Karthus-Bucher
 Schlossberg Lucerna



Soutanen / Soutanellanzüge
 Prälatensoutanen

Robert Roos

Schneidermeister
 und Stifftsakristan

LUZERN, St. Leodegarstrasse 5
 früher in Kriens

Messkännchen

in grosser Auswahl
RÄBER & Cie. LUZERN

Messwein

sowie in- und ausländische
 Tisch- u. Flaschenweine
 empfehlen

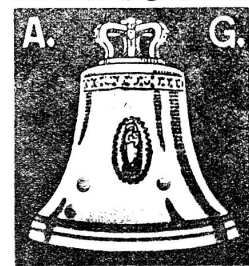
Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidigte Messweinelieferanten

RÜETSCHI



★AARAU★

Schweiz. Glockengiesserei
 bestehend seit dem
 XIV. Jahrhundert

Meßweine

sowie

Tisch- und
 Flaschenweine

in- u. ausländischer Her-
 kunft in nur **erstklassiger**
Qualität. Spezialität:
Tirolerweine, empfehlen:

Gächter & Co.

Allisätten / Felsenburg
 (Rheintal)

(vorm. P. und J. Gächter)
 Beidigte Messweinelieferanten.
 Verlangen Sie Preisliste und
 Gratismuster

TELEPHON NR. 62



F. Hauser-Vettiger

DIREKTER CAFÉ-IMPORT
 CAFÉ - GROSSRÖSTEREI
 Tel. 95 'LINTHOF' Tel. 63

NÄFELS

Café roh und gebrannt div. Provenenzen
 SPEZIALITÄT: „FINITA“

Café-Ersatzmittel

A. Buser, Schreinerei, Olten

Übernahme von kirchlichen Arbeiten
 Ausführung v. Bestuhlungen, Chorstühlen, Beichtstühlen
 Kommunionbänken, Getäfer, Portalen, Fenstern etc. etc
 Referenzen zu Diensten! Mit höchster Empfehlung A. BUSER

Kirchenbronzen

Leuchter, Altarnischen, Weihwasserstände-
und Behälter, Opferstöcke, Kommunion-
bänke und Brüstungsgeländer in Bronze
und Eisen. Zifferblätter, Zeiger etc. etc.

Projekte und Kostenvoranschläge unverbindlich.

B.A.G. Bronzwaren-Fabrik A. - G. TURGI

Auch Sie können mithelfen

bei der Förderung der Arbeitsgelegenheit für
die Gebirgsbevölkerung durch Kauf unserer

Soutanen - Soutanelen Gehröcke.

Geübte Fachschneider verarbeiten nur rein
wollene Tuche unserer Fabrik im eigenen
Spezial-Massatelier.

Verlangen Sie Vertreterbesuch oder bemusterte
Offerte von der



TUCHFABRIK TRUNS A-G
TRUNS (Graub.)



Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug

1891 Beedigte Messwein-Lieferanten 1903

NEUERSCHEINUNGEN:

FINK, Stephan, Dekan, Stadtpfarrer: Sem in a.
IV. Band: Inter Spinas. Fasten- u. Silvester-
predigten. Brosch. Fr. 5.65, biegs. geb. Fr. 7.25.

STORR, Dr. Rupert, Stadtpfarrer: Rettende
Liebe. Sechs Fastenpredigten und eine Kar-
freitagspredigt über das göttliche Herz Jesu.
In steif. Umschlag geb. Fr. 1.90.

MÖDERL, Dr. Anton, Domprediger: O Haupt
voll Blut und Wunden. Fünf Fastenbe-
trachtungen. In steif. Umschlag geb. Fr. 1.25.

RIEGER, Julius, Stadtpfarrer: Auf Gottes
Ackerfeld. III. Band: Predigten bei versch.
Anlässen. Brosch. Fr. 5.65, geb. Fr. 7.40.

ILLUSTRAZIONE VATICANA: 1. (Doppel)-
Nr. Fr. 3. Vierteljahresabonnement Fr. 10.50.

Lexikon der Pädagogik der Gegenwart.
2 Bände. Bd. I. in Leinen Fr. 40.—

Alles gerne zur Einsicht.

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE.
LUZERN / FRANKENSTRASSE

Und wiederum der Arzt:

„Der Kaffee Hag ist sicher der Gesund-
heit zuträglicher als der coffeinhaltige und
schmeckt nach meinem Urteil nicht weni-
ger gut.“

(12541)

Prof. Dr. S. in W.

„Coffeinfreier Kaffee Hag ist nervösen
und empfindlichen Personen, ebenso Ge-
sunden, die gerne und viel Kaffee trinken
und einer Schädigung durch Coffein vor-
beugen wollen, recht zu empfehlen.“

(12613)

Dr. P. in G.

So und ähnlich haben in einem einzigen
Jahr 7994 Aerzte über Kaffee Hag geurteilt.
Machen Sie bitte einen Versuch mit Kaffee
Hag, dem einzigen echten Kaffee, der un-
eingeschränkten Kaffeegenuss mit abso-
luter Unschädlichkeit verbindet.

Wachswaren - Fabrik

Brogle's Söhne, Sisseln (Aargau)

gegründet 1856

Vertrauenshaus für

Altarkerzen

Osterkerzen, Kommunionkerzen.

EWIGLICHTÖL „Aeterna“, ruhig und
sparsam brennend, Ewiglichtdochten, Ewig-
lichtgläser.

**Weihrauch la. reinkörnig / Kerzen
für „Immergrad“ in jeder Grösse.**



Kirchenfenster

Neuanfertigungen
Reparaturen

J. Suess-von Büren
Zürich 3

Schrenngasse 21
Tel. S. 23.16

Reingehaltene Lagrein - Kretzer-
Klosterleiten, Spezial sowie Riesling
weiss (Messweine) aus der Stifts-
kellerei

Muri-Gries

empfehlen in vorzüglicher Qualität
Gebr. Brun, Weinhdlg. Luzern.
Preisliste zu Diensten.

Kommunion Teller

Die vielen Bestellungen auf meinen in
eigener Werkstätte erstellten Kommu-
nionteller sind der beste Beweis seiner
Vorzüglichkeit. — Verlangen Sie gefl.
Auswahl-Sendung!

AD. BICK, WIL
Kirchengeräte